

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Landrat
Aloys Steppuhn
- Lenkungsgruppe der ARGE MK -
- Märkischer Kreis -
Lüdenscheid

Iserlohn, 01.06.2008

Betr.: Antrag auf Zustellung der Dienstanweisungen der ARGE Märkischer Kreis
und des Märkischen Kreises
Übersicht über die vorhandenen Weisungen der ARGE MK und des Kreises

Sehr geehrter Herr Steppuhn,

die Einsichtnahme in die Dienstanweisungen öffentlicher Behörden soll nach dem Willen der Politik, wie es im Informationsfreiheitsgesetz festgeschrieben ist, die Bürgernähe deutlich erhöhen und diese „gläserne Behörde“ soll das Vertrauen in die Verantwortlichen stärken.

„IFG § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.“

„Informationsfreiheit trägt dem Gedanken Rechnung, dass Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens die Mitwirkung und Kontrolle der staatlichen Stellen durch mündige Bürgerinnen und Bürger ist. Eine solche Mitwirkung setzt voraus, dass umfassende Möglichkeiten zur Information über die Tätigkeit des Staates bestehen. Informationsfreiheit prägt die öffentliche Meinung und fördert nachvollziehbares Handeln der öffentlichen Stellen. Sie ist das Grundprinzip einer transparenten und offenen Gesellschaft, die sich in immer stärkerem Maße zur Informationsgesellschaft entwickelt.“

Download von www.ldi.nrw.de
eMail Kontakt: poststelle@ldi.nrw.de

Am 29.05.2008 stellte ich einen solchen Antrag auf Zustellung der Dienstanweisungen der ARGE Märkischer Kreis an meine Adresse. Mit meiner Einsichtnahme in diese unstrittig

vorhandenen Weisungen der ARGE Märkischer Kreis sollte das Verwaltungshandeln und die Herangehensweise in der Bearbeitung und Auswertung der Unterlagen ermöglicht und Bescheide sowie der Umgang mit Kunden transparenter werden.

Dieses Recht auf Zugang zu allgemeinen Verwaltungsanweisungen sichert sowohl das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes als auch das des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) jedem Bürger zu.

Am 30.05.2008 teilte mir der Geschäftsführer der ARGE MK Volker Riecke auf meinen Antrag hin jedoch mit:

*„Sehr geehrter Herr Wockelmann,
wie Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Rapp bereits mitgeteilt hat, werden wir interne
Verfahrensregelungen nicht veröffentlichen.“*

Darin sehe ich zunächst lediglich eine Rechtsunsicherheit des Geschäftsführers Volker Riecke in den Kompetenzen auf Grund des Konstrukts der ARGE im Märkischen Kreis.

Aus diesem Grund wende ich mich mit meinem Antrag an Sie persönlich als den Verantwortlichen sowohl in der Lenkungsgruppe der ARGE MK als auch des Märkischen Kreises an und möchte noch einmal klar herausstellen, dass es mir schwerpunktmäßig um die Herausgabe der bestehenden und künftigen Handlungsanweisungen der ARGE MK geht, im Weiteren auch um die Dienstanweisungen des Kreises.

Im Übrigen möchte ich meinen Antrag dahingehend präzisieren, dass mir zunächst eine Übersicht der vorhandenen Weisungen zugestellt wird.

Im Falle einer erneuten Ablehnung der Herausgabe, wäre ich genötigt den Landes- und Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit in der Sache über die Position der ARGE MK und des Märkischen Kreises zu informieren.

Allerdings vertraue ich darauf, dass Sie meinem rechtskonformen Antrag entsprechen werden und bedanke mich im Voraus für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrich Wockelmann